Landeshauptstadt Schwerin Feuerwehr

Merkblatt Evakuierungsübungen

Stand 01.11.2015

1. Anwendungsbereich:

Dieses Merkblatt gilt für die fachliche Begleitung und Unterstützung von Evakuierungsübungen durch die Feuerwehr im Territorium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Zuständigkeit für Evakuierungsübungen als betrieblichorganisatorische Brandschutzmaßnahme liegt dabei uneingeschränkt in der Verantwortung des Betreibers bzw. Arbeitgebers. Die Evakuierung bzw. Räumung kann nicht nur aufgrund eines Brandes, sondern auch aus anderen Gründen (Terrordrohung, -anschlag, Amoklauf, Wassereinbruch, Gefahrgutereignis, Teileinsturz etc.) erforderlich werden.

Rechtsgrundlage bildet die Arbeitsstättenverordnung, die für diese Thematik durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 und ASR A2.3 konkretisiert wird. Regelmäßig zielt die Anwendung dieses Merkblattes speziell auf Räumungsübungen ab.

2. Begriffsdefinition:

Die Begriffe Räumung und Evakuierung werden im allgemeinen Sprachgebrauch häufig gleichbedeutend nebeneinander benutzt.

Unter Räumung versteht sich das schnelle In-Sicherheit-Bringen aus einem akut gefährdeten Bereich unter unmittelbar zeitkritischen Bedingungen.

Eine Evakuierung bedeutet demgegenüber das organisierte und kontrollierte Verlegen von Personen aus einem gefährdeten oder zerstörten Bereich unter nicht unmittelbar zeitkritischen Bedingungen und mit einer gewissen Vorlaufzeit. Somit kann eine Evakuierung partiell auch eine Räumung beinhalten. Umgekehrt ist eine Räumung einzeln betrachtet nicht einer Evakuierung gleichzusetzen. Folglich wird für dieses Merkblatt der Oberbegriff Evakuierung benutzt und im Einzelnen entsprechend differenziert.

3. Arten von Evakuierungsübungen - Räumungsübungen:

- a) Angekündigte Übung
- b) Unangekündigte Übung
- c) Übung mit festgelegtem Szenario
- d) <u>Übung mit festgelegtem Szenario und Ausfall eines Rettungsweges</u> (Standardszenario)
- e) Kompletträumung oder Räumung von Teilbereichen (Brandabschnitt)

Bei der Durchführung können die Punkte a) oder b) auch mit den Komponenten c) bis e) kombiniert werden.

4. Durchführung:

Für die Durchführung insbesondere einer Räumungsübung sind nachfolgende Punkte vorab zu klären bzw. festzulegen:

- Sind die Flucht- und Rettungswege den Mitarbeitern und Gebäudenutzern bekannt sowie adäquat ausgeschildert?
- Welche Alarmierungseinrichtungen sind vorhanden und ist deren Anwendung unter zeitkritischen Bedingungen sachgerecht möglich?
- Wie sind das Absetzen eines Notrufes oder eine automatische Fernalarmierung geregelt?
- Ist das Verhalten in verrauchten Bereichen bekannt?
- Wie ist die Hilfe für nicht eigenrettungsfähige Personen (z.B. Kinder, Menschen mit Behinderung) und Besucher bzw. ortsunkundige Menschen geregelt?
- Sollen wichtige oder gefährliche Betriebsanlagen und Einrichtungen vor Verlassen des Gebäudes abgeschaltet werden?
- Wann sollen Selbsthilfeeinrichtungen wie Feuerlöscher oder Wandhydranten sowie Rauchabzugseinrichtungen benutzt bzw. ausgelöst werden?
- ❖ Ist eine ständig besetzte Pforte oder Rezeption vorhanden und welche speziellen Handlungsfolgen sind für diese im Alarmfall festgelegt?
- Ist die Lage der Sammelplätze eindeutig definiert?
- Sind Brandschutz- und Evakuierungs- bzw. Räumungshelfer benannt und eingewiesen?
- Welche besonderen Aufgaben sind dem Brandschutzbeauftragten zugeordnet?
- Wer ist für die Vollzähligkeitsmeldungen verantwortlich und wie erfolgt die Einweisung der Feuerwehr?
- Welche Informationen müssen der eintreffenden Feuerwehr übermittelt werden?
- Wurde die vorgesehene Übung der Integrierten Leitstelle Westmecklenburg bekannt gegeben?

Die Planung und Vorbereitung einer Räumungsübung liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Betriebe und Einrichtungen. Vorzugsweise wird damit der Brandschutzbeauftragte oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit betraut werden. Die vorgenannten Punkte sind aus Sicht der Feuerwehr von wesentlicher Bedeutung und erheben keinen Anspruch auf Vollzähligkeit. Sie sind vielmehr objektbezogen zu adaptieren und individuell zu ergänzen.

Für eine Beteiligung der Brandschutzdienststelle an Räumungsübungen besteht kein Rechtsanspruch. Eine Teilnahme ist nur nach Vorabstimmung im konkreten Einzelfall und für besondere Rahmenbedingungen möglich.

Anhang: Checkliste Räumungsübung

Merkmal / Kriterium	Erfüllung		Bemerkung
1. Wann wurde das	Uhrzeit		
Räumungsszenario begonnen?			
2. Wann wurde mit der Räumung	Uhrzeit		
begonnen?			
3. Ist das Alarmierungssignal in allen	ia	nein	
Bereichen gut hörbar?	ja	116111	
4. Wurden Gäste/ Besucher/	ia	nein	
Behinderte/ Kinder mitgenommen?	ja	116111	
5. Wurde sich ruhig verhalten?	ja	nein	
6. Haben alle Personen die	ja	nein	
Räumlichkeiten verlassen?			
7. Wurden Aufzüge benutzt?	ja	nein	
8. Wurden die Brandschutz- und	ja	nein	
Räumungshelfer aktiv?	ر ا		
Wurden Anweisungen befolgt?	ja	nein	
10. Wurden Fenster und Türen	ja	nein	
geschlossen?	,		
11. Waren die Türen der verlassenen Räume unverschlossen?	ja	nein	
12. Wurden die gekennzeichneten			
Flucht- u. Rettungswege benutzt?	ja	nein	
13. Wurden alternative Flucht- u.	ja	nein	
Rettungswege benutzt?	ja	116111	
14. Wurden gefährdete Bereiche durchlaufen?	ja	nein	
15. Wurde über Notruf die Feuerwehr			
gerufen?	ja	nein	
16. Haben sich alle Personen zum	ja	nein	
Sammelplatz begeben?	Ja	116111	
17. Wurde die Vollzähligkeit am	ja	nein	
Sammelplatz erfasst u. gemeldet?	الر	110111	
18. Wurde die Feuerwehr	ja	nein	
eingewiesen?	,~	1.5	
19. Wurden besondere Aufgaben			
durch die Pforte/ Rezeption	ja	nein	
wahrgenommen?			
20. Wann war die Räumung	Uhrzeit		
abgeschlossen?	<u> </u>		

Unter Mitwirkung der Beteiligten sind die Ergebnisse aus der Räumungsübung auszuwerten und als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Erforderlichenfalls müssen Maßnahmen im Rahmen eines Räumungskonzeptes zur Abstellung von Defiziten ergriffen werden.